

# **BGer 4A\_660/2020 vom 15. Februar 2021**

Bundesgericht, 2021-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_660\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_660_2020)

FR: TF 4A\_660/2020 du 15 février 2021

IT: TF 4A\_660/2020 del 15 febbraio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache abgefasst, bedient sich das Bundesgericht der von den Parteien verwendeten Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts praxisgemäss in der Sprache der Beschwerde ( BGE 142 III 521 E. 1).

### **E. 2**

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig ( Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG ).

#### **E. 2.1**

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Lausanne. Beide Parteien hatten im massgebenden Zeitpunkt ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz ausserhalb der Schweiz ( Art. 176 Abs. 1 IPRG ). Da sie die Geltung des 12. Kapitels des IPRG nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, gelangen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung ( Art. 176 Abs. 2 IPRG ).

#### **E. 2.2**

Die Beschwerde im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Soweit der Streit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder dessen Zusammensetzung betrifft, gilt davon eine dahingehende Ausnahme, dass das Bundesgericht selber die Zuständigkeit oder die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts feststellen bzw. über die Ablehnung des betreffenden Schiedsrichters befinden kann ( BGE 136 III 605 E. 3.3.4 S. 616 mit Hinweisen). Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass das Bundesgericht die Sache an das Schiedsgericht zurückweist (Urteile 4A\_124/2020 vom 13. November 2020 E. 2.1; 4A\_418/2019 vom 18. Mai 2020 E. 2.3; 4A\_294/2019 vom 13. November 2019 E. 2.2).

Der Antrag der Beschwerdeführerin ist demnach zulässig. Auf die Beschwerde ist - vorbehaltlich einer hinreichenden Begründung ( Art. 77 Abs. 3 BGG ) - einzutreten.

#### **E. 2.3**

Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind ( BGE 134 III 186 E. 5 S. 187; 128 III 50 E. 1a S. 53; 127 III 279 E. 1a S. 282). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und

begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht ( BGE 134 III 186 E. 5 S. 187 mit Hinweis). Appellatorische Kritik ist unzulässig ( BGE 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 119 II 380 E. 3b S. 382).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin wirft dem Einzelschiedsrichter eine Verletzung des materiellen Ordre public ( Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG ) vor.

#### **E. 3.1**

Die materiellrechtliche Überprüfung eines internationalen Schiedsentscheids durch das Bundesgericht ist auf die Frage beschränkt, ob der Schiedsspruch mit dem Ordre public vereinbar ist ( BGE 121 III 331 E. 3a S. 333). Gegen den Ordre public verstösst die materielle Beurteilung eines streitigen Anspruchs nur, wenn sie fundamentale Rechtsgrundsätze verkennt und daher mit der wesentlichen, weitgehend anerkannten Wertordnung schlechthin unvereinbar ist, die nach in der Schweiz herrschender Auffassung Grundlage jeder Rechtsordnung bilden sollte ( BGE 144 III 120 E. 5.1 S. 130). Zu diesen Grundsätzen gehören die Vertragstreue (

pacta sunt servanda ), das Rechtsmissbrauchsverbot, der Grundsatz von Treu und Glauben, das Verbot der entschädigungslosen Enteignung, das Diskriminierungsverbot, der Schutz von Handlungsunfähigen und das Verbot übermässiger Bindung (vgl. Art. 27 Abs. 2 ZGB ), wenn diese eine offensichtliche und schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung darstellt. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend; auch die Versprechen von Schmiergeldzahlungen verstossen gegen den Ordre public, sofern sie nachgewiesen sind, oder etwa ein Entscheid, der das Verbot der Zwangsarbeit missachtet ( BGE 144 III 120 E. 5.1 S. 130; 138 III 322 E. 4.1 S. 327; je mit Hinweisen).

Zur Aufhebung des angefochtenen Schiedsentscheids kommt es nur, wenn dieser nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis dem Ordre public widerspricht ( BGE 144 III 120 E. 5.1 S. 130; 138 III 322 E. 4.1 sowie E. 4.3.1/4.3.2; 132 III 389 E. 2.2 S. 392 ff.; je mit Hinweisen).

#### **E. 3.2.1**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, Artikel 16 des Arbeitsvertrags vom 19. November 2015 gelange nur zur Anwendung, wenn sie den Vertrag ohne triftigen Grund kündige. Die 45-tägige Frist könne somit erst zu laufen beginnen, wenn eine ungerechtfertigte Kündigung entweder durch die Beschwerdeführerin anerkannt oder durch ein Gericht festgestellt worden sei. Zum ersten Teilsatz von Artikel 16 habe der Einzelschiedsrichter keinerlei Ausführungen gemacht und diesen somit nicht ausgelegt. Er habe den ersten Teilsatz vielmehr komplett ignoriert; mit anderen Worten habe er diesen Teil der Vertragsklausel nicht angewendet. Die Nichtanwendung des ersten Teilsatzes habe zur Folge gehabt, dass die 45-tägige Frist zu einem Zeitpunkt zu laufen begonnen habe, als eine ungerechtfertigte Kündigung weder eingestanden noch gerichtlich festgestellt worden sei. Die Auslegung des Einzelschiedsrichters von Artikel 16 des Arbeitsvertrags stelle eine Missachtung des Prinzips

pacta sunt servanda dar, die den materiellen Ordre public im Sinne von Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG verletze.

### **E. 3.2.2**

Der Grundsatz der Vertragstreue (

pacta sunt servanda ), dem von der Rechtsprechung zu Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG eine eingeschränkte Bedeutung beigemessen wird, ist nur verletzt, wenn sich das Schiedsgericht weigert, eine Vertragsklausel anzuwenden, obwohl es davon ausgeht, dass diese die Parteien bindet, oder umgekehrt aus einer Klausel eine Verpflichtung ableitet, obwohl es diese für unverbindlich hält. Das Schiedsgericht muss also eine Vertragsbestimmung angewendet bzw. deren Anwendung verweigert und sich damit in Widerspruch zum Ergebnis der eigenen Auslegung hinsichtlich der Existenz oder des Inhalts des strittigen Vertrags gesetzt haben. Demgegenüber werden der Vorgang der Auslegung und die rechtlichen Konsequenzen, die daraus gezogen werden, nicht vom Grundsatz der Vertragstreue erfasst, weshalb sich damit keine Rüge der Ordre public-Widrigkeit begründen lässt. Das Bundesgericht hat verschiedentlich betont, dass praktisch die Gesamtheit der sich aus der Vertragsverletzung ergebenden Rechtsstreitigkeit vom Schutzbereich des Grundsatzes

pacta sunt servanda ausgeschlossen ist (Urteile 4A\_346/2020 vom 6. Januar 2021 E. 6.2.1; 4A\_70/2020 vom 18. Juni 2020 E. 7.3.1; 4A\_532/2016 vom 30. Mai 2017 E. 3.2.2).

Die Beschwerdeführerin verkennt mit ihren Ausführungen den engen Schutzbereich des Grundsatzes der Vertragstreue. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht hat der Einzelschiedsrichter Artikel 16 des Arbeitsvertrags vom 19. November 2015 als Ganzes angewendet, er hat dem ersten Teilsatz der Vertragsklausel jedoch eine andere Bedeutung beigemessen, als dies von der Beschwerdeführerin vertreten wird. Darin ist keine Verletzung des materiellen Ordre public zu erblicken. Vielmehr kritisiert die Beschwerdeführerin in unzulässiger Weise die schiedsgerichtliche Vertragsauslegung.

### **E. 3.3.1**

Die Beschwerdeführerin rügt eventualiter, die Auslegung von Artikel 16 des Arbeitsvertrags vom 19. November 2015 im angefochtenen Entscheid verstosse gegen den materiellen Ordre public, weil eine rückwirkende Anwendung der 45-tägigen Frist eine übermässige Vertragsbindung im Sinne von Art. 27 Abs. 2 ZGB begründe. Der angefochtene Entscheid halte lediglich in einem Absatz fest, dass der Beschwerdegegner am 25. November 2016 die Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe eines Jahressalärs innerhalb von 45 Tagen verlangt habe und die Beschwerdeführerin dieser Forderung nicht nachgekommen sei, weshalb sie nach Artikel 16 Schadenersatz für die gesamte Restlaufzeit des Vertrags schulde. Der Schiedsentscheid setze sich jedoch nicht damit auseinander, dass die 45-tägige Frist erst zu laufen anfangen könne, wenn auch eine ungerechtfertigte Kündigung entweder durch die verletzende Partei anerkannt oder durch ein Gericht festgestellt worden sei. Jede andere Auslegung von Artikel 16 des Arbeitsvertrags würde die wirtschaftliche Freiheit der Beschwerdeführerin aufheben. Sie hätte ansonsten keine Möglichkeit gehabt, sich juristisch gegen den Vorwurf der ungerechtfertigten Kündigung zur Wehr zu setzen, wenn die 45-tägige Frist ungeachtet einer Feststellung der ungerechtfertigten Kündigung zu laufen beginnen würde, zumal ein Schiedsverfahren mehr Zeit in Anspruch nehme. Die Auswirkung der schiedsgerichtlichen Auslegung der fraglichen Vertragsklausel sei wirtschaftlich eklatant, da die Bezahlung eines Jahressalärs USD 60'000.-- betrage, die Restlaufzeit des ganzen Vertrags hingegen USD 246'000.-- ausmache.

### **E. 3.3.2**

Die Beschwerdeführerin übt mit ihren Vorbringen einmal mehr unzulässige Kritik an der schiedsgerichtlichen Vertragsauslegung. Der Umstand, dass die Auslegung im angefochtenen Entscheid im Vergleich zu derjenigen, die in der Beschwerde vertreten wird, zu einer beträchtlich höheren Schadenersatzforderung führt, bedeutet keine Verletzung des materiellen Ordre public. Die Beschwerdeführerin führt zwar eine übermässige Bindung bzw. eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Freiheit ins Feld, zeigt jedoch nicht auf, inwiefern die vom Einzelschiedsrichter bejahte vertragliche Verpflichtung eine offensichtliche und schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung darstellen soll, die gegebenenfalls gegen den materiellen Ordre public verstossen könnte (vgl. BGE 138 III 322 E. 4.3).

Die Rüge, der vom Einzelschiedsrichter zugesprochene Schadenersatz verstosse in seiner Höhe gegen den materiellen Ordre public ( Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG ), ist unbegründet.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Beschwerdegegner wird keine Parteientschädigung zugesprochen, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.